



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2014/00134**
Datum: 02.09.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Herr Johannes Krause
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.09.2014	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) Beschluss des Stadtrats zum gemeinsamen Internetauftritt der Kreisvolkshochschule Saalekreis und der Volkshochschule „Adolf Reichwein,, (V/2014/12603), Klage gegen die Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Stadtrat beschließt, Klage gegen die Verfügung des Landesverwaltungsamtes in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08. Juli 2014 zu erheben.

gez. Johannes Krause
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Die Verfügung ist falsch und geht von falschen Voraussetzungen aus.

Anders als der Widerspruch des Oberbürgermeisters und die Beanstandungsverfügung nahelegen, beinhaltet der Beschluss nicht den Auftrag, den Internetauftritt der Volkshochschule „Adolf Reichwein“ zu verändern.

Vielmehr beinhaltet den Antrag einen Auftrag mit einer anderen Gebietskörperschaft – dem Saalekreis – über den Aufbau einer neuen gemeinsamen Struktur in Verhandlungen zu treten, die entweder strukturelle Veränderungen bei den Einrichtungen, oder den Abschluss eines Vertrages bzw. einer Zweckvereinbarung oder den Aufbau einer neuen gemeinsam Rechtsform zur Folge hätte. Dabei handelt es sich zweifelsohne nicht um ein laufendes Geschäft der Verwaltung.

Der Beschluss sieht vor ein gemeinsames Anmelde-, Zahlungs- und Abrechnungsverfahren beider Volkshochschulen einzurichten. Das von einer gemeinsamen Internetseite ohne weiteres in Gang zu setzen.

Dies ist, nach Auskunft der Verwaltung selbst, aus datenschutz- und kassenrechtlichen innerhalb der Strukturen einer der Volkshochschulen nicht möglich. Um den Beschluss umzusetzen, muss die Stadtverwaltung Halle entweder eine gemeinsame Einrichtung bilden, die die integrierte Anmeldung und Abrechnung betreibt oder gemeinsam mit dem Saalekreis einen Dritten mit diesen Leistungen beauftragen oder, soweit das rechtlich möglich ist, eine Zweckvereinbarung mit dem Saalekreis über die Erbringung der Abrechnungsleistung durch eine der beiden Verwaltungen zu schließen. Jede der denkbaren Varianten geht weit über laufende Geschäfte der Verwaltung hinaus.

Es ist der Verwaltung ihren eigenen Auskünften zufolge bekannt, dass das Anliegen des Antrags nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung zu lösen wäre.

Die Zulässigkeit ähnlicher Anträge (Antrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zum Kooperationsvertrag Volkshochschulen, V/2013/12185 oder Satzung der Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale) und Entgeltordnung, V/2011/10026) stand bisher nie in Frage.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

15. September 2014

Sitzung des Stadtrates am 24.09.2014

**Betreff: Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) Beschluss des Stadtrats zum gemeinsamen Internetauftritt der Kreisvolkshochschule Saalekreis und der Volkshochschule „Adolf Reichwein,, (V/2014/12603), Klage gegen die Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes
Vorlagen-Nummer: VI/2014/00134
TOP: 8.6**

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung hat zunächst fristwährend Widerspruch gegen die Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 08. Juli 2014 eingelegt, um dem Stadtrat die Gelegenheit zu geben, über die Fortführung des Widerspruchsverfahrens nach entsprechender Beratung zu entscheiden. Die Verwaltung vertritt weiterhin die Rechtsauffassung, dass der Beschluss des Stadtrats zum gemeinsamen Internetauftritt der Kreisvolkshochschule Saalekreis und der Volkshochschule „Adolf Reichwein“ Halle (Saale) einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters beinhaltet. Die Entscheidung über die Fortführung des Widerspruchsverfahrens obliegt dem Stadtrat.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass es sich bei der Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 08. Juli 2014 noch nicht um einen Widerspruchsbescheid handelt. Der richtige Rechtsbehelf gegen die Verfügung des Landesverwaltungsamtes ist zunächst der Widerspruch. Ein Klageverfahren kann sich erst nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens anschließen. Der Beschlusstenor – der auf Klage lautet – sollte daher entsprechend korrigiert werden.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister